

# Vollmacht und Abtretungserklärung

**Zustellungen werden nur an den Bevollmächtigten erbeten!**

**Rechtsanwaltskanzlei Matzkeit, Kirchplatz 6, 42489 Wülfrath**

wird hiermit in Sachen

wegen

Vollmacht erteilt

1. zur Prozeßführung (u. a. nach §§ 81 ff. ZPO) einschließlich der Befugnis zur Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen;
2. zur Antragstellung in Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen, zum Abschluß von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen sowie zur Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften;
3. zur Vertretung und Verteidigung in Strafsachen und Bußgeldsachen (§§ 302, 374 StPO) einschließlich der Vorverfahren sowie (für den Fall der Abwesenheit) zur Vertretung nach § 411 Abs. 2 StPO und mit ausdrücklicher Ermächtigung auch nach §§ 233 Abs. 1, 234 StPO, zur Stellung von Straf- und anderen nach der Strafprozeßordnung zulässigen Anträgen und von Anträgen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen, insbesondere auch für das Betragsverfahren;
4. zur Vertretung in sonstigen Verfahren und bei außergerichtlichen Verhandlungen aller Art (insbesondere in Unfallsachen zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer);
5. zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und zur Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen (z. B. Kündigungen) in Zusammenhang mit der oben unter „wegen ...“ genannten Angelegenheit.

Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auch auf Neben- und Folgeverfahren aller Art (z. B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzungs-, Zwangsvollstreckungs-, Interventions-, Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Hinterlegungsverfahren sowie Insolvenzverfahren über das Vermögen des Gegners). Sie umfaßt insbesondere die Befugnis, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (Untervollmacht), Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten, den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen, Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere auch den Streitgegenstand und die von dem Gegner, der Justizkasse, Vollstreckungsorganen oder von sonstigen Stellen zu erstattenden Beträge entgegenzunehmen sowie Akteneinsicht zu nehmen.

Ferner tritt der Bevollmächtigende Kostenerstattungsansprüche und sonstige Ansprüche gegenüber dem Gegner oder Dritten in Höhe der Honorar- und Erstattungsansprüche des Bevollmächtigten an diesen, dies annehmenden, ab.

Wülfrath, den \_\_\_\_\_

## **In Sachen**

wegen

### **Belehrung**

**nach § 49b Abs. 5 Bundesrechtsanwaltsordnung**

Hiermit bestätige ich,

in vorgenannter Angelegenheit darüber belehrt worden zu sein, das sich die zu zahlende Vergütung nach dem Gegenstandswert richten.

Weiter wurde ich darauf hingewiesen, dass im Falle der Beantragung von Prozessbeziehungsweise Verfahrenskostenhilfe im Falle der Versagung eine eigene Zahlungspflicht bezüglich der im Bewilligungsverfahren anfallenden Gebühren besteht.

Diese Belehrung wurde mir am heutigen Tag von


Rechtsanwalt Markus Matzkeit

Rechtsanwältin Karin Wroblowski

Rechtsanwalt Dirk Linack

Rechtsanwältin Nicole Walters-Nagakura

erteilt und erläutert.

Wülfrath, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_